

GEMEINDE HOHENTENGEN AM HOCHRHEIN
LANDKREIS WALDSHUT

Satzung

Über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung-

vom 01.07.1977

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Gesetzblatt 1976 S. 1) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.B1.S.71) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein am 01.06.1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,

- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.
- e) Gnadensachen betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitig besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die Bundesrepublik Deutschland,
- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,53 € bis 255,26 € zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Be-

endigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,53 €.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Telegraphen- und Fernschreibgebühren,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweis-
erhebung.,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und
Lieferungen,
 - f) Kosten für Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften
entsprechend.

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/%
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).	1,50 € bis 511,30 €
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 € bis 102,30 €
4.	Auskünfte a) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 € bis 51,10 €
lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/%

	b) aus dem Gewerbezentralregister **) (Gemeindeanteil 4,88 €, vgl. BWGZ 1976 S. 17 und FUNDSTELLE 1985 RdNr. 685 sowie Nr. 2 e) der Anlage zu § 2 Abs. 1 Justizverwaltungskostenordnung i. d. F. des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 09.12.1986 (BGBl. I S. 2326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 (BGBl. I S. 2002)	13,00 €
5.	Baufreistellungsverordnung Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4-6 BaufreistVO je Bestätigung	5,10 € bis 76,70 €
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,60 € bis 511,30 €
7.	Beglaubigungen, Bestätigungen 1)	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 € bis 127,80 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5,10 € mindestens 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,60 € mindestens 1,50 €
7.4	jede weitere Beglaubigung/Bestätigung	0,80 €
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € bis 51,10 €
8.2	<u>Gebührenfrei sind</u>	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt über den	

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/%
8.2.2	Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen)	
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,60 € bis 25,60 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,60 € bis 15,30 €
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,20 € bis 51,10 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,60 € bis 102,30 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	51,10 € bis 204,50 €
11.	Fundsachen	
11.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 511,30 € Wert.	2% des Wertes, mindestens jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 511,30 € Wert.	2% des Wertes und 1% des Mehrwertes
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,60 € bis 511,30 €
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes 2)	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene Stunden der Inanspruchnahme 12,80 €
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,60 € bis 51,10 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,60 € bis 25,60 €
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,10 € bis 51,10 €

16.	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten nach § 39 Abs. 1 EstG	5,10 €
17.	Schreibgebühren	
17.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/%
17.1.1	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,60 €
17.1.2	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,10 €
17.1.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,20 €
17.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
17.2.1	<u>bei einem Format bis zu DIN A 4</u>	
	für Vereine, Kirchen und ähnliche Institutionen	0,05 €
	für sonstige natürliche und juristische Personen	0,30 €
17.2.2	<u>bei einem größeren Format</u>	
	für Vereine, Kirchen und ähnliche Institutionen	0,10 €
	für sonstige natürliche und juristische Personen	0,50 €
17.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 € bis 2,30 €
18.	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	10,00 €
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,00 €
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die	3,00 €

18.1.4	Auskunft erstreckt Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit der Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,00 € bis 3.500 €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	3,00 €
18.2.2	Datenübermittlung nach 18.2.1, die mit der Hilfe der automatischen Datenübermittlung vorgenommen wurde	20,00 € bis 3.500 €
18.3	Auskunftssperren	
18.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,40 €
18.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,20 €
lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/%
18.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,10 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,60 € bis 511,30 €
18.6	<u>Gebührenfrei sind</u>	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
19.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene	5,10 € bis 255,60 €

19.2	Verfügung oder Entscheidung beantragt hat bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 19.1 mindestens 1,50 €
20.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 1,50 €
21.	Vorkaufsrecht Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 BauGB	10,20 €
22.	Fischereischein Einziehung der Fischereiabgabe für den Fischereischein auf Lebenszeit -gilt nicht bei der erstmaligen Entrichtung der Fischereiabgabe für den Fischereischein auf Lebenszeit-	10,00 €

- 1) öffentliche Sonderregelungen bestehen für die öffentlichen Beglaubigungen vgl. Abschnitt IX.
 - 2) Gesetzliche Sonderregelungen bestehen für die amtlichen Schätzungen von Grundstücken.
- Die durch besondere Rechtsvorschriften festgelegten Gebühren sind jeweils mit **) gekennzeichnet.